Baudirektion
Kanton Zürich

Tiefbauamt
Stab / Fachstelle Lärmschutz

Beilage 2

Gemeinde	:	**14-Wettswil am Albis**
Sanierungsregion	:	**Knonaueramt, Los KNO - 1**
Strassen	:	**Ettenbergstrasse, Fildernstrasse, Moorstrasse, Stationsstrasse**
Projekt	:	**Lärmsanierung Staatsstrassen**

Erleichterungsanträge inkl. Begründungen

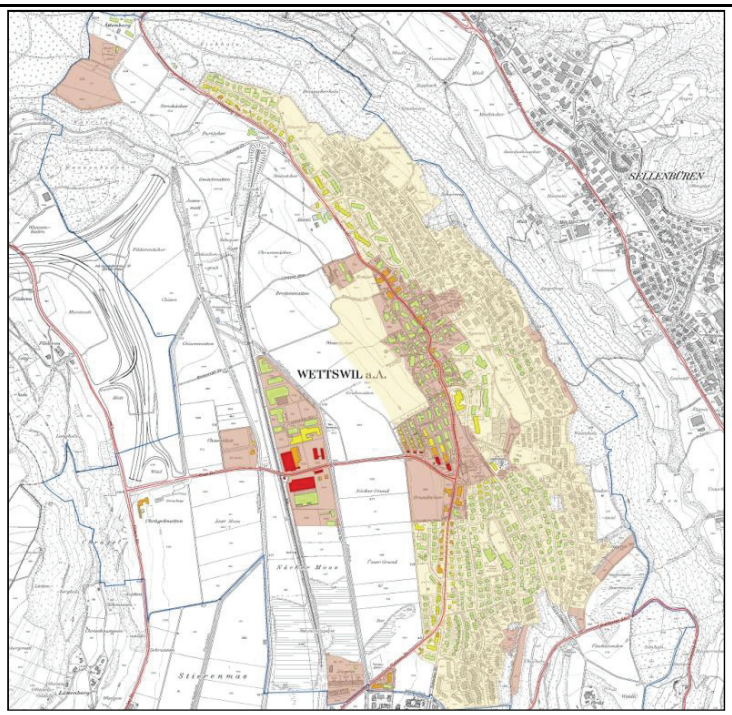

Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für:

Öffentliche Auflage

PÖYRY

22. September 2011

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Erleichterungsantrag Abschnitte 2, 3 und 4	3
3	Erleichterungsantrag Abschnitt 6	5
4	Erleichterungsantrag Abschnitte 10 und 13	7
5	Erleichterungsantrag Abschnitte 14 und 15	9
6	Erleichterungsantrag Abschnitte 16 und 17	11
7	Erleichterungsantrag Abschnitte 18 und 19	13
8	Erleichterungsantrag Abschnitte 20 und 21	15
9	Erleichterungsantrag Abschnitte 23 und 30	17
10	Erleichterungsantrag Abschnitte 25, 27 und 28	19
11	Erleichterungsantrag Abschnitt 26	21
12	Erleichterungsantrag Abschnitt 29	24

1 Einleitung

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (siehe Kap. 4.2 im SSF Bericht) bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen vom 30.09.2008 wurden die Staatsstrassen von Wettswil am Albis in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten im unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 30.09.2008 abgehandelt.

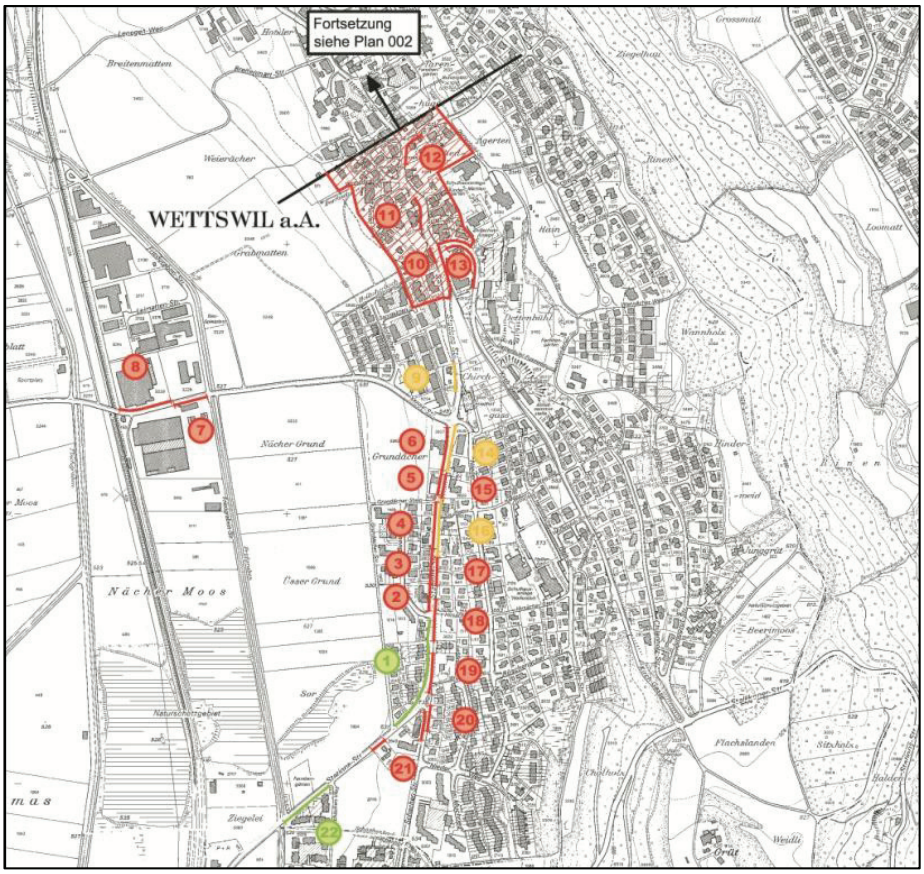

Planausschnitten aus der Vorstudie vom 30.09.2008 – Plan 001

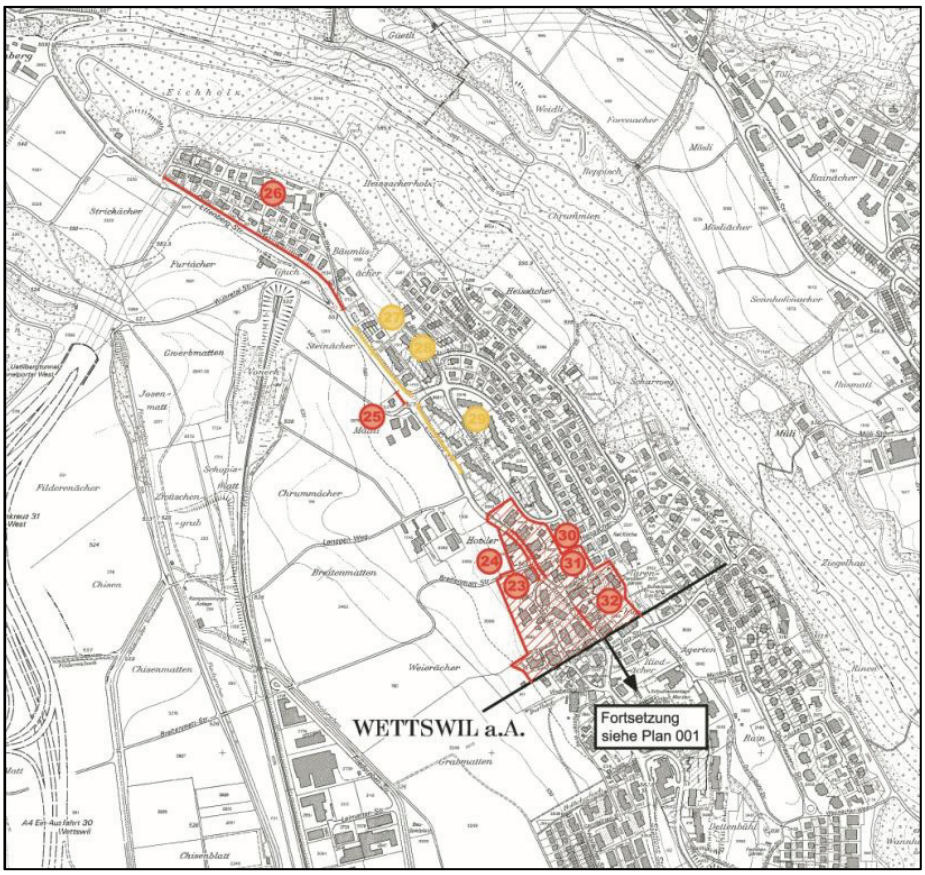

Planausschnitten aus der Vorstudie vom 30.09.2008 – Plan 002

2 Erleichterungsantrag Abschnitte 2, 3 und 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 2, 3 und 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
48647	Stationsstrasse 42	W	II	66	54	Nein
48691	Stationsstrasse 44	W	II	66	54	Ja
48742	Stationsstrasse 46	W	II	66	53	Ja
48795	Stationsstrasse 48	W	II	66	53	Ja
48836	Stationsstrasse 50	W	II	66	54	Nein
48873	Stationsstrasse 52	W	II	66	54	Ja
48906	Stationsstrasse 54	W	II	66	54	Ja

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

3 Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

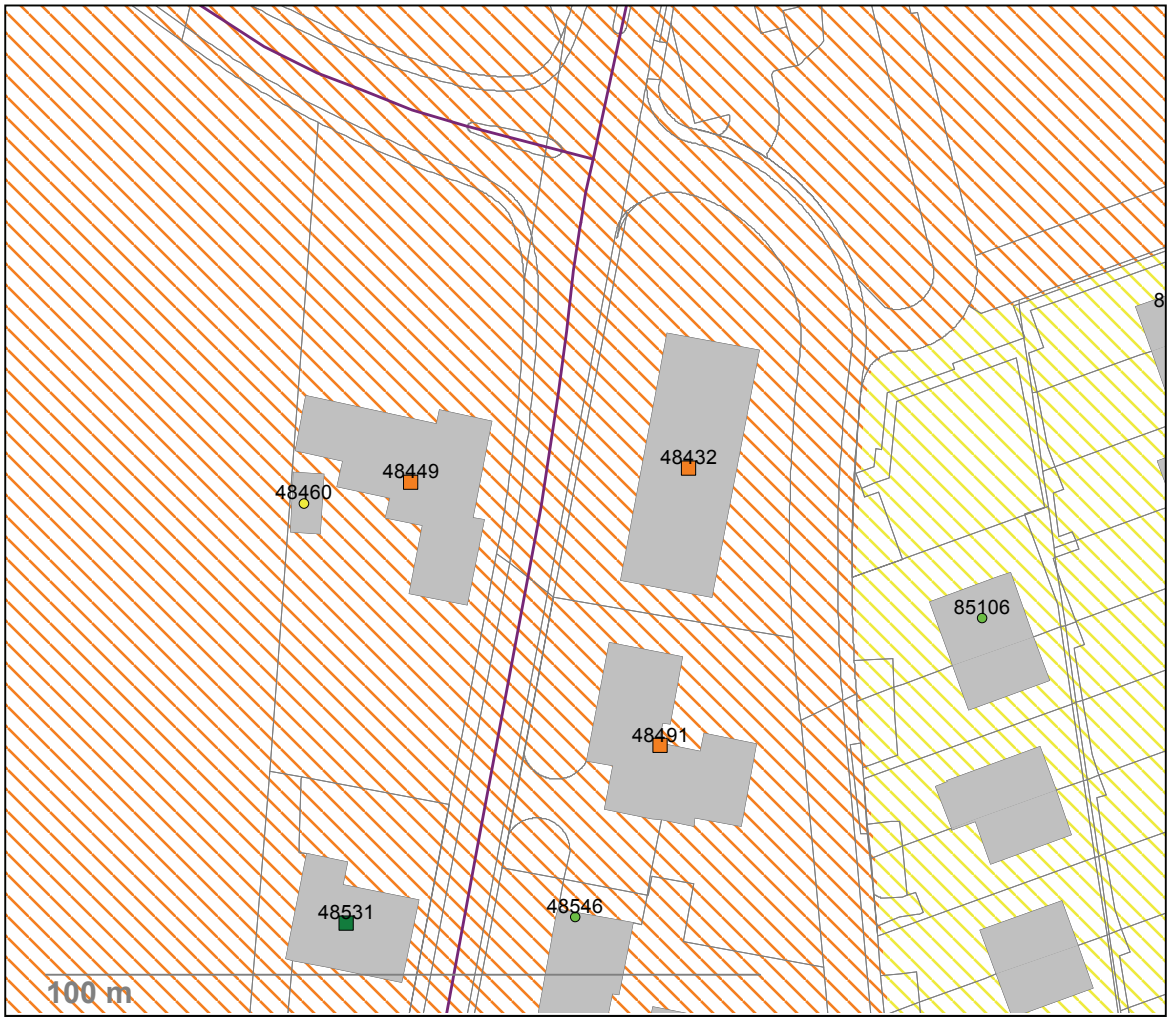

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- Sanierte Gebäude
- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
48449	Stationsstrasse 34	W	III	68	56	Ja

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

4 Erleichterungsantrag Abschnitte 10 und 13

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 10 und 13“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

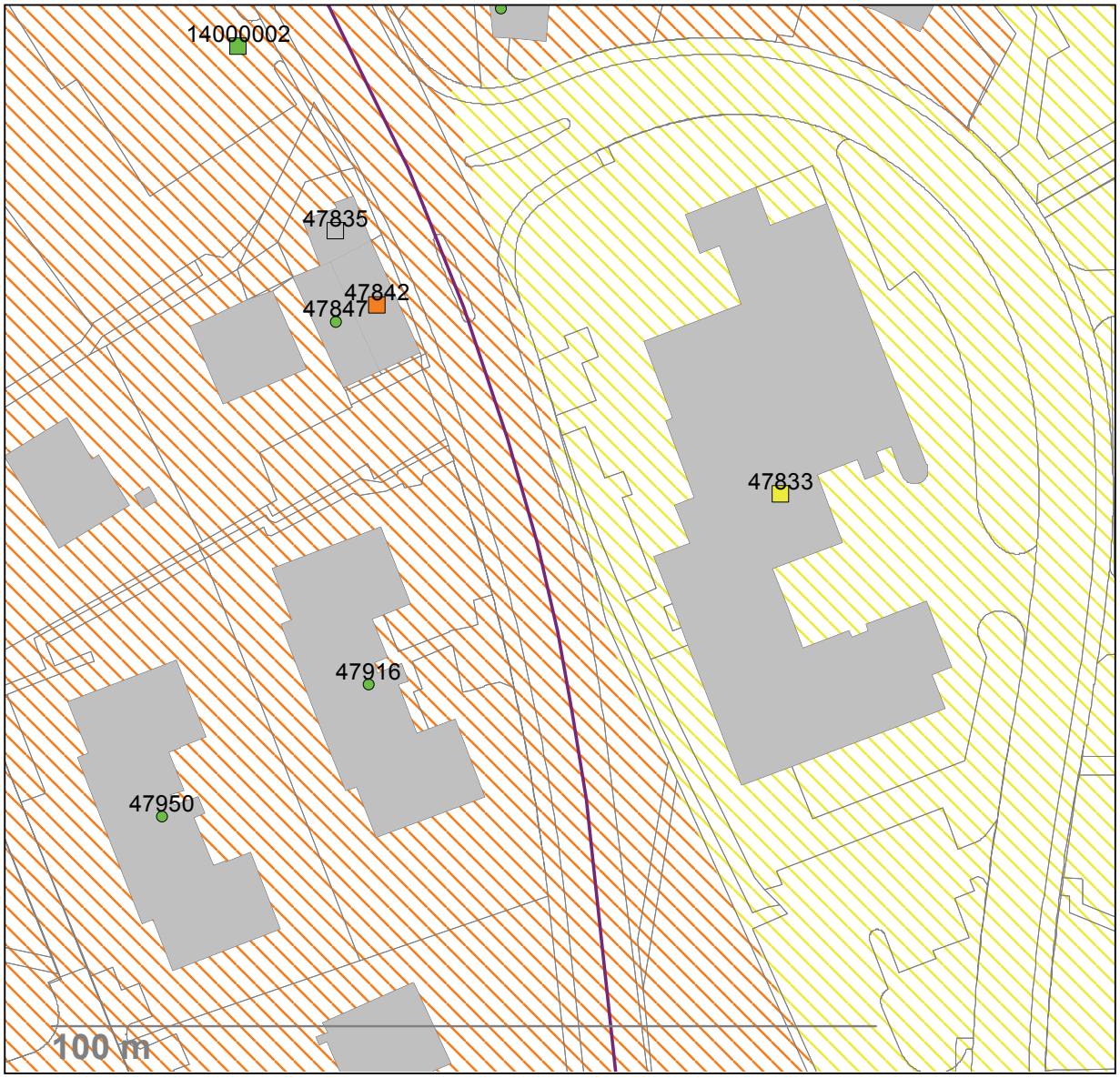

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
47842	Stationstrasse 10a	W	III	68	56	Ja
47833	Kirchgasse 6+8	W	II	64	53	Ja

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

5 Erleichterungsantrag Abschnitte 14 und 15

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 14 und 15“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

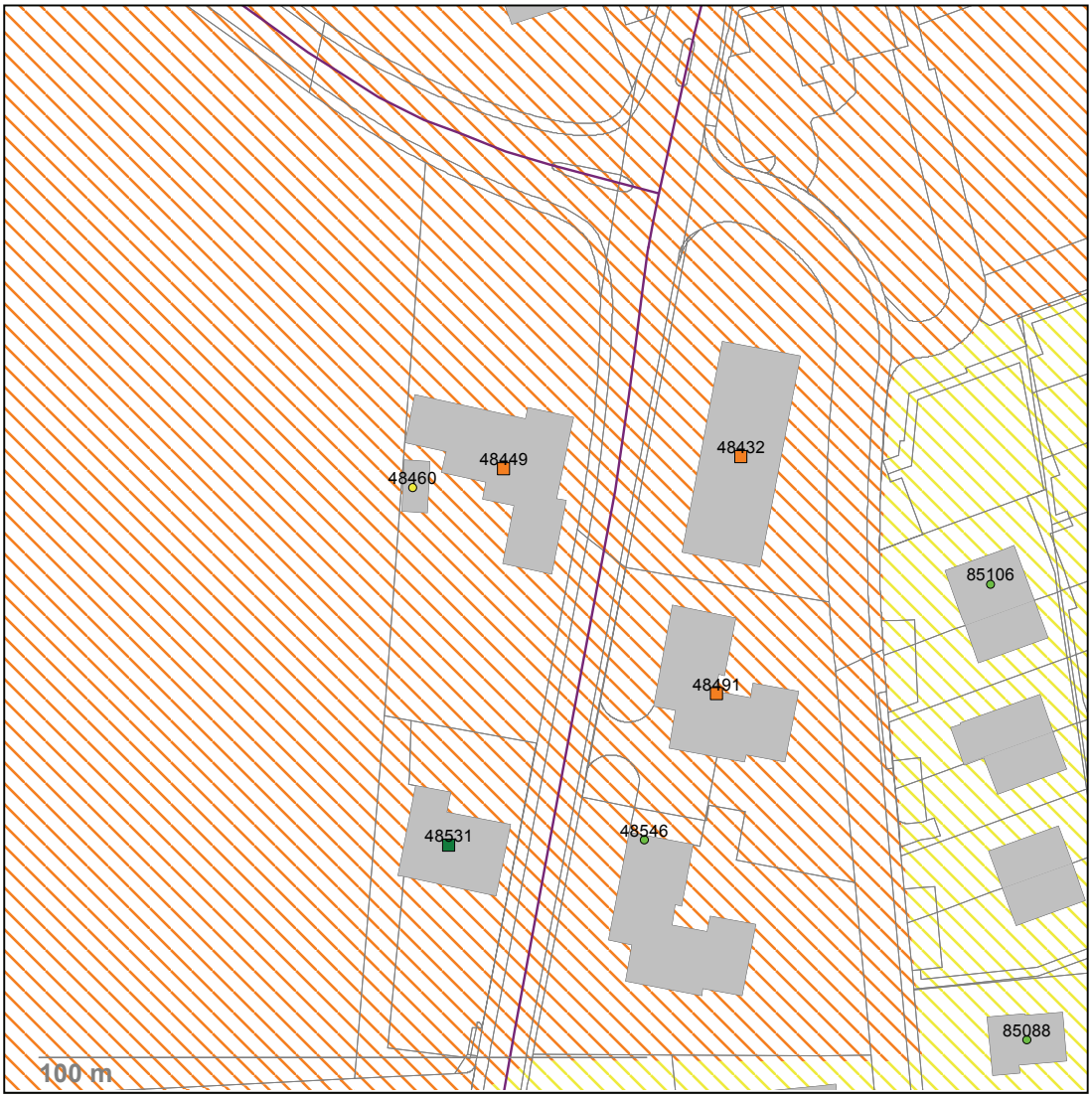

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- Sanierte Gebäude
- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
48432	Niederweg 2+2A	W	III	66	54	Ja
48491	Niederweg 4+4a	W	III	66	54	Ja

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

6 Erleichterungsantrag Abschnitte 16 und 17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 16 und 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
48638	Stationsstrasse 39	W	II	66	54	Ja
48658	Stationsstrasse 41	W	II	66	54	JA
48693	Stationsstrasse 43	W	II	66	54	Ja
48759	Stationsstrasse 47	W	II	67	54	Ja
48827	Stationsstrasse 49	W	II	65	53	Ja
48876	Stationsstrasse 51	W	II	65	53	Ja
48912	Stationsstrasse 53	W	II	64	52	Ja

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

7 Erleichterungsantrag Abschnitte 18 und 19

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 18 und 19“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
48957	Hirsächerstrasse 1	W	II	65	53	Nein
49022	Hirsächerstrasse 2	W	II	62	50	Nein
49211	Bruggensteig 1	W	II	64	52	Ja
49304	Bruggensteig 2	W	II	64	51	Ja
49172	Bruggensteig 3	W	II	61	49	Nein

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

8 Erleichterungsantrag Abschnitte 20 und 21

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 20 und 21“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

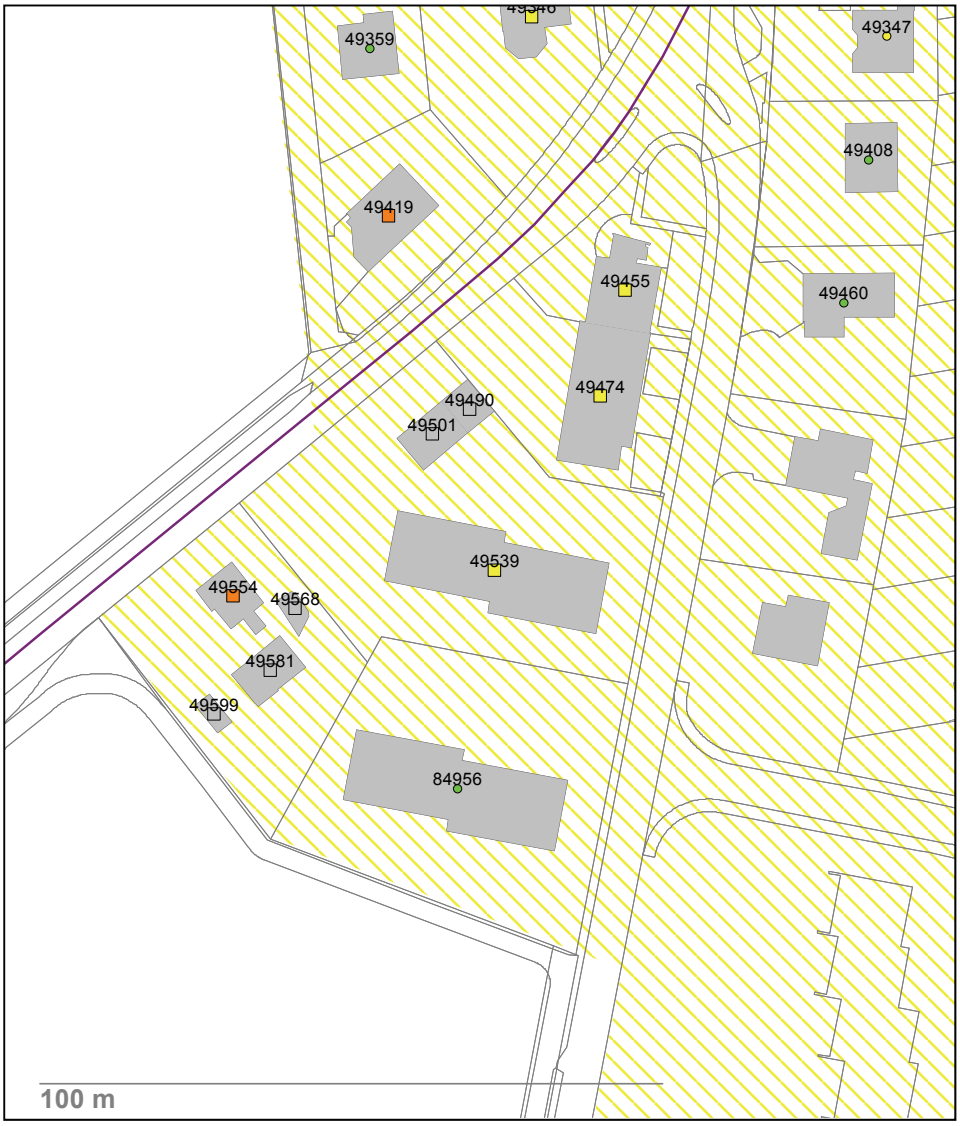

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
49474	Schachenstrasse 4	W	II	63	50	Ja
49539	Schachenstrasse 6+8	W	II	61	49	Ja
49554	Stationsstrasse 61	W	II	66	53	Nein

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

9 Erleichterungsantrag Abschnitte 23 und 30

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 23 und 30“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

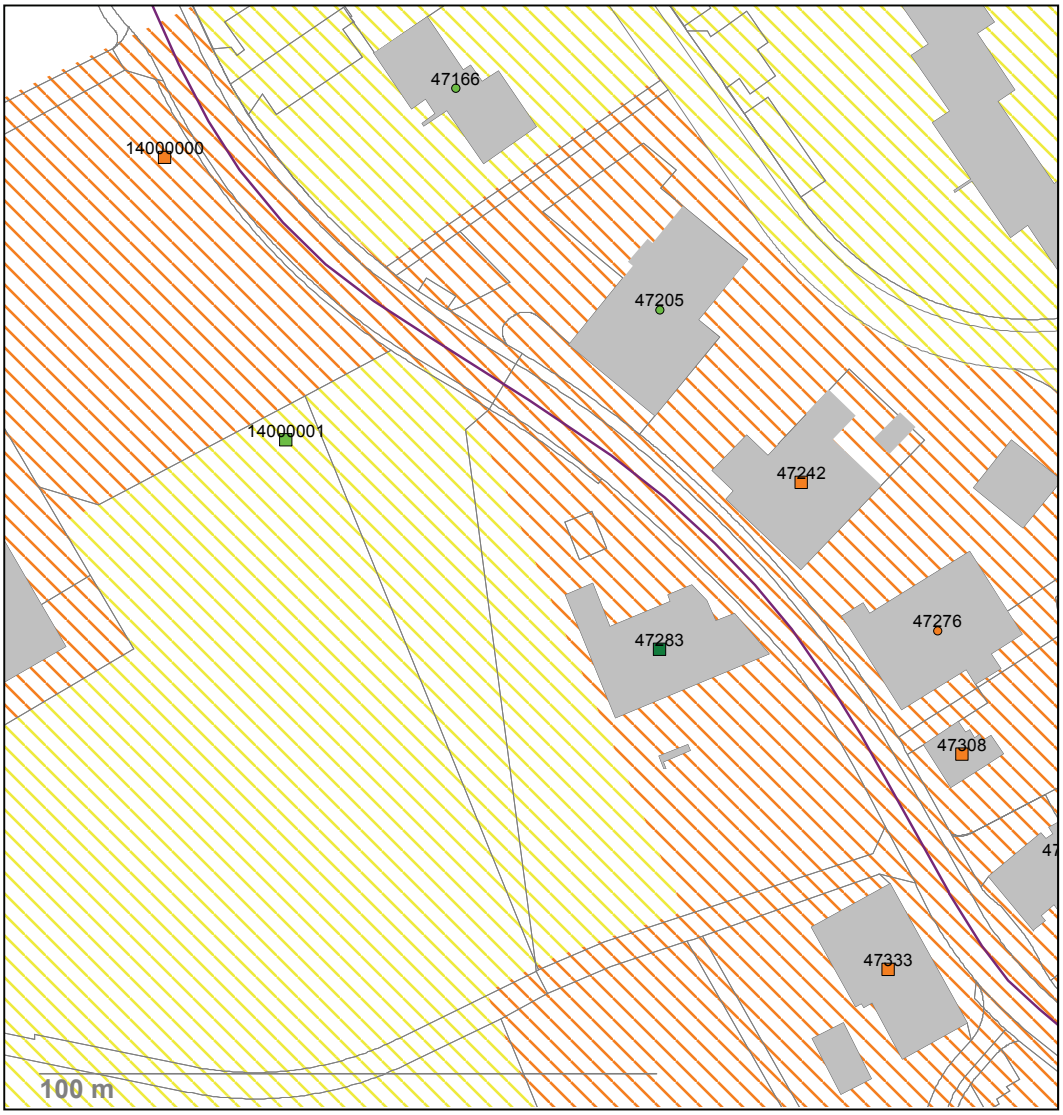

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- Sanierte Gebäude
- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
14000000	--	--	III	66	52	Nein
47333	Poststrasse 17	W	III	66	53	Nein
47308	Ettenbergstrasse 20	W	III	66	52	Ja
47276	Ettenbergstrasse 22	W	III	66	53	Nein
47242	Ettenbergstrasse 24	W	III	67	54	Nein

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

10 Erleichterungsantrag Abschnitte 25, 27 und 28

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitte 25, 27 und 28“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

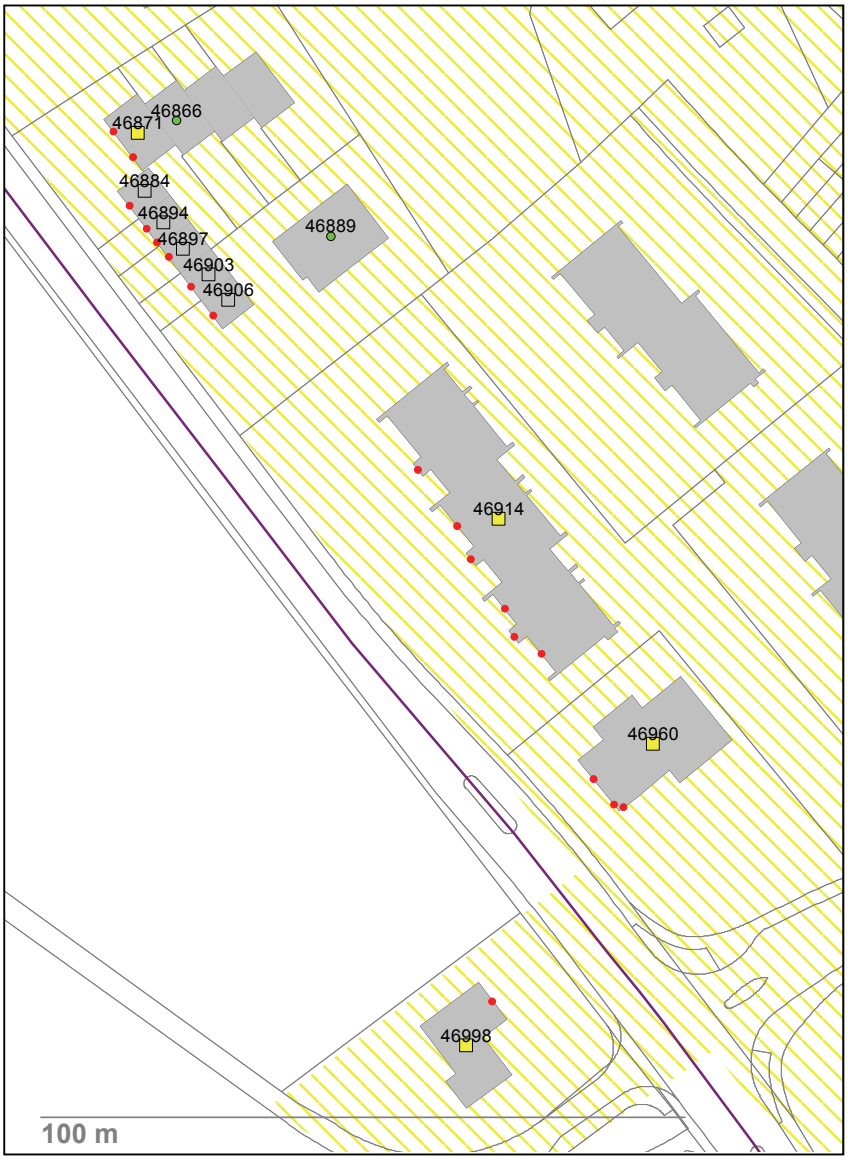

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
46998	Ettenbergstrasse 37	W	II	62	48	Nein
46960	Ettenbergstrasse 48	W	II	63	--	Nein
46914	Ettenbergstrasse 50+52+54	W	II	61	48	Ja
46871	Ettenbergstrasse 58	W	II	62	49	Ja

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

11 Erleichterungsantrag Abschnitt 26

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitt 26“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

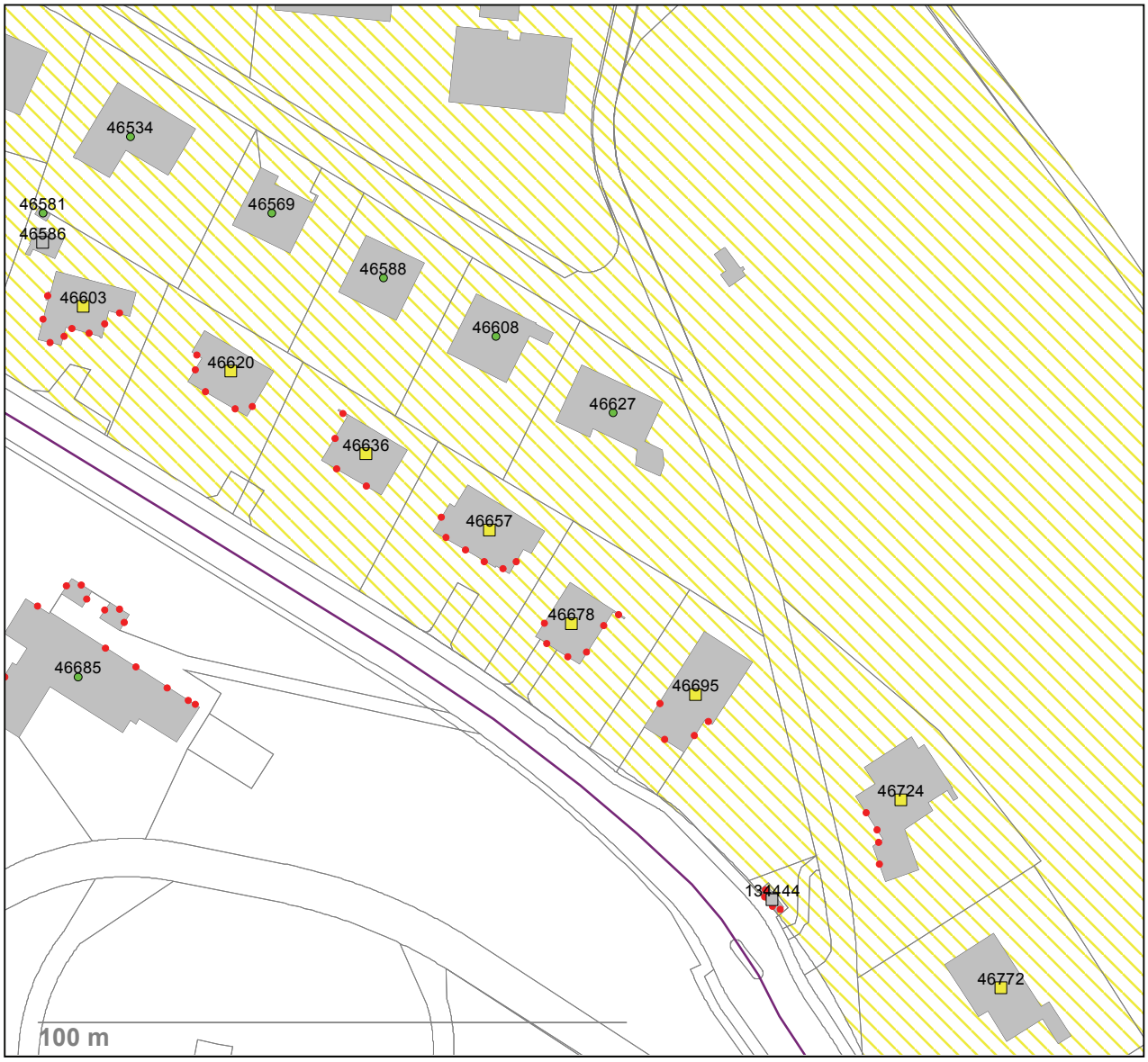

Quelle: LaermDB

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
46772	Heidenweg 2	W	II	61	48	Nein
46724	Heidenweg 4	W	II	61	48	Nein
46695	Ettenbergstrasse 68	W	II	65	52	Ja
46678	Ettenbergstrasse 70	W	II	65	52	Ja
46657	Ettenbergstrasse 72	W	II	63	51	Ja
46636	Ettenbergstrasse 74	W	II	63	51	Nein
46620	Ettenbergstrasse 76	W	II	63	51	Nein
46603	Ettenbergstrasse 78	W	II	65	53	Ja
46576	Ettenbergstrasse 80	W	II	65	53	Ja
46537	Ettenbergstrasse 82	W	II	66	54	Nein
46519	Ettenbergstrasse 84	W	II	65	53	Ja
46500	Ettenbergstrasse 84A	W	II	66	53	Nein
46470	Ettenbergstrasse 86	W	II	66	53	Nein
46408	Heidenchilenstrasse 19	W	II	62	50	Ja
46395	Heidenchilenstrasse 21	W	II	62	50	Ja
46383	Heidenchilenstrasse 23	W	II	63	51	Ja
46374	Heidenchilenstrasse 25	W	II	64	51	Nein

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten

12 Erleichterungsantrag Abschnitt 29

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30.09.2008 definierten „Abschnitt 29“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit lärmempfindliche Nutzung welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.

Quelle: LaermDB

Legende:

1234 FALS ID

- < IGW
- AW
- AW-5
- IGW
- ES 2
- ES 3

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvolle und verhältnismässige, quellenseitige Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Solche Massnahmen sind im vorliegenden Fall technisch und betrieblich nicht möglich (Ortsbild, Zufahrten, Platzverhältnisse). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
47090	Ettenbergstrasse 32+34+36	W	II	62	48	Nein
47056	Ettenbergstrasse 38	W	II	62	48	Nein
46996	Ettenbergstrasse 40+42+44	W	II	62	48	JA

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

AW erreicht oder überschritten